

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 453/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kreusen S [REDACTED] .

J [REDACTED] / I [REDACTED] , P [REDACTED] str. [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] .

[REDACTED] / [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdagegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 16. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger im Erstverfahren durch den Bescheid vom 2. Juli 1957 als un-
selbständig Erwerbstätiger entschädigt worden ist. Dieser Feststellung kommt keine rechtsgrundrechtliche Bedeutung zu. Die Auslegung des Bescheides vom 2. Juli 1957 betrifft nur den vorliegenden Einzelfall und rechtfertigt daher nicht die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG.

Wenn der Kläger im früheren Verfahren als unselbständig Erwerbstätiger entschädigt worden ist, so ist diese rechtliche Zuordnung des Berufeschadens für das Rentenwahlrecht nach Art. III Nr. 4 BRG-Schluss maßgebend (BGH Rsw 1970, 357 Nr. 14; ständig). Bei den Voraussetzungen der Rentenwahl

110 +

- 3 -

ist auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der früheren Entscheidung abzustellen (BGH RnW 1971, 351). Das Berufungsgericht geht zwar bei seiner Entscheidung, ob der Kläger die Rentenwahlvoraussetzungen des § 94 BEG erfüllt, offenbar vom Zeitpunkt seiner Entscheidung (16. Dezember 1969) aus. Ebensowenig wie zu diesem Zeitpunkt sind aber auch zum 2. Juli 1957 Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Kläger in seinem Beruf nicht mehr als 50 v.H. arbeitsfähig gewesen ist. Das wird vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Wegen Fehlers der Rentenwahlvoraussetzungen nach § 94 BEG steht dem Kläger auch kein Rentenwahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 oder Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b BEG-Schluss zu.

Zorn

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)